

# Nicht ewig im Bann früherer Schulden

Kläger ging erfolgreich gegen Erteilung von Auskünften durch eine Bonitätsdatenbank vor – OGH-Erkenntnis

**MAG. MARKUS DÖRFLER**  
Rechtsanwaltsanwarter in Wien

Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie haben eine feste Anstellung, ein regelmäßiges Einkommen, kurz: ein geordnetes Leben. Eines Tages wollen Sie einen Mobilfunkvertrag anmelden und können dies nicht. Der Mobilfunkanbieter teilt Ihnen mit, dass Sie nicht kreditwürdig sind.

Nach mühsamem Nachforschen erfahren Sie, dass ein vor Jahren gegen Sie geführtes und bereits seit damals vollständig bezahltes Exekutionsverfahren bei einem Bonitätsauskunftsunternehmen gespeichert wurde und der Mobilfunkanbieter – der bei Neukunden immer die Bonität abfragt – dieses alte Exekutionsverfahren als schlechte Bonität interpretiert.

So erging es einem Steirer, der sich diese Vorgehensweise nicht gefallen ließ und Widerspruch gegen die Datenverwendung beim Bonitätsauskunftsunternehmen erhob. Da dieses die Daten nicht löschen wollte, klagte der Betroffene mit Hilfe des Ver-

eins für Konsumenteninformation und gewann in allen Instanzen.

Was im ersten Moment als nicht

außergewöhnlich erscheint – immerhin soll jeder über die Veröffentlichung seiner Daten selbst entscheiden dürfen –, ist doch eine kleine Sensation, die mehr Fragen stellt als beantwortet.

Nicht nur, dass sich bisher die Gerichte nur in den seltensten Fällen mit Datenschutz beschäftigen mussten, räumt dieses OGH-Erkenntnis erstmals jedermann die Möglichkeit ein, Daten bei (den meisten) Bonitätsauskunftsunternehmen löschen zu lassen – unabhängig davon, ob dieses die Daten zu Recht verarbeitet hat oder ob die Daten richtig sind.

Kurz: (Alt-)Schuldner können wieder von vorn mit einer weißen Weste beginnen – bei über 1,1 Millionen Exekutionssachen pro Jahr (Stand: 2006) betrifft dieses Urteil einen nicht unwesentlichen Teil der Österreicher.

Die (derzeit) einzige Voraussetzung, um den Widerspruch gegen die Datenverarbeitung bei Bonitätsauskunftsunternehmen durchsetzen zu können, ist, dass die Daten öffentlich zugänglich

sind. Da das Geschäftsmodell von Bonitätsauskunftsunternehmen nun einmal vorsieht, dass Bonitätsdaten an Dritte verkauft werden, hat der OGH erkannt, dass diese Datenbanken öffentlich sind. Damit betrifft dieses Urteil (nahezu) alle Bonitätsauskunftsunternehmen.

Doch was bedeutet eigentlich „Widerspruch“? Jeder Betroffene (auch ein Unternehmen) hat die Möglichkeit, dem „Datenverarbeiter“ – im Fachjargon „Auftraggeber“ genannt – die Verarbeitung seiner Daten zu verbieten, wenn der Auftraggeber diese Daten veröffentlicht und es keine gesetzliche Anordnung zur Verarbeitung der Daten gibt. Im Falle des Widerspruchs muss der Auftraggeber die Daten binnen acht Wochen löschen. Das bedeutet, dass nicht nur der jeweilige Eintrag über die Bonität, sondern alle über den Betroffenen gespeicherte Daten gelöscht werden müssen. Damit werden die Bonitätsdatenbanken unvollständig und unbrauchbar.

Bleibt die Frage, ob und wie Bonitätsdatenbanken ihr Geschäftsmodell künftig realisieren.



Bild: SM/WALDHÄUSL